

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e. V. (DPR) zur  
Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche,  
mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach  
§ 113c Absatz 8 SGB XI**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Zugleich bedankt sich der DPR für diese Gelegenheit, Stellung zur Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI des BMG nehmen zu dürfen.

Am 30. Juni 2020 wurde das Projekt zur Entwicklung und Erprobung eines Personalbemessungsverfahrens für Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI (PeBeM) abgeschlossen. Im Ergebnis dessen wurde gegenüber den seit der Einführung der Pflegeversicherung (1995/96) in der vollstationären Langzeitpflege in den Bundesländern nach Pflegegradzuordnung und Äquivalenzziffern völlig unterschiedlichen Stellenbemessungen im bundesweiten Durchschnitt deutlicher Mehrbedarf an Pflegekräften im Umfang von 36 % festgestellt (+ 3,5 % Pflegefachkräfte – 69 % Pflegeassistenzkräfte).

Nur damit ist es möglich, die Pflege

- gemäß den in § 11 Absatz 1 SGB XI definierten Pflichten entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse als humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten und
- den Vorbehaltsaufgaben nach § 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) nachzukommen.

Es geht dabei in den vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen überwiegend um meist hochaltrige Menschen, für die erst durch Multimorbidität und zunehmende Verschlechterung des Gesundheitszustandes, nach plötzlichen schweren Akuterkrankungen oder/und durch fortschreitende Demenz diese pflegerische Versorgung erforderlich wird. Die Pflegesituationen sind komplex bis hochkomplex.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des PeBeM-Projektes wurden nach der „Roadmap zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ ([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/K/Konzertierte\\_Aktion\\_Pflege/Roadmap\\_zur\\_Einfuehrung\\_eines\\_Personalbemessungsverfahrens.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf))

mit Wirkung zum 01.07.2023 in einem ersten PeBeM-Teilumsetzungsschritt in § 113c Absatz 1 mögliche Personalanhaltswerte für das Pflege- und Betreuungspersonal für die Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen festgelegt.

Aus den oben genannten Verpflichtungen der pflegerischen Leistungserbringung nach § 11 SGB XI Absatz 1 und § 4 Pflegeberufegesetz hätte es eigentlich schon in 2023 klar sein müssen, dass dieser Teilumsetzungsschritt nach Anzahl und Qualifikationen die Mindestmenge sein muss, dem dann nach den weiteren Schritten der Roadmap ein der weitere Personalaufbau zu folgen hätte.

Der Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs zur Festlegung von Zielwerten (...) orientiert sich nun zwar formal an den geplanten Schritten der „Roadmap“ und den folgenden Regelungen des § 113c Absatz 8 SGB XI, die für Schlussfolgerungen erforderlichen Grundlagen für die Prüfung von Zielwerten liegen aber nicht zeitplangemäß vor.

So konnte u. a. die unterstützende modellhafte Erprobung der vollständigen Umsetzung der Ergebnisse des PeBeM-Entwicklungsprojektes in einer Zahl von nach Größe, Art und Bundesländern unterschiedlichen Einrichtungen leider erst viel später als geplant starten und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden erst später verfügbar sein.

**Dem Deutschen Pflegerat erschließt es sich nicht, warum sich entgegen fachlichen Erfordernissen die Mindestpersonalausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal nicht wenigstens an den Personalanhaltswerten des § 113c Absatz 1 SGB XI orientiert, sondern nun Werte mit einem jeweiligen Anteil von 80 % dieser Personalanhaltswerte als Mindestausstattung vorgelegt werden.**

Beigefügt erhalten Sie zum einen die Gegenüberstellung der Stellenschlüssel und Beispielrechnungen für eine 100-Plätze-Einrichtung, sowie zum anderen zwei Tabellen mit Übersichten der – soweit aktuell möglich - ermittelten geltenden Mindest-Personalausstattungen in den Bundesländern gemäß deren Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und die sich daraus ergebenden Pflegepersonal-Stellen für eine Beispieleinrichtung mit 100 Plätzen sowie die Gegenüberstellung Stellenschlüssel

- Tabelle 1 stellt den möglichen Personalaufbau auf der Grundlage des § 113c ab 01.07.2023 dar;
- **Tabelle 2 zeigt in für uns erschreckender Weise auf, dass die Mindest-Personalanhaltswerte des BMG-Entwurfs in 11 von 16 Bundesländern unter den Regelungen der zum Teil noch alten Rahmenverträge nach § 75 SGB XI liegen.**

Der Arbeitsmarkt mit dem Mangel an Pflegefach- und -assistenzkräften kann kein Argument sein, bei oder sogar unter den bisherigen zur Leistungserbringung unzureichenden Stellenbemessungen zu bleiben.

Die in vielen Bundesländern aktuell (noch) gegebenen Rahmenbedingungen führen zu einer zunehmenden Belastung der Mitarbeiter:innen der Einrichtungen, zu zwangsläufigen Qualitätseinbußen ihrer Leistungserbringung sowie zu geäußerten moralischen Verletzungen durch die Diskrepanz zwischen dem fachlich gebotenen Handeln und den tatsächlichen Möglichkeiten.

Der dadurch bedingten Resignation bis hin zum Ausstieg aus dem Beruf muss durch bessere Stellenbemessungen entgegengewirkt werden!

Die im Entwurf vorgelegten Mindestausstattungen sind ein fatales Signal an die Berufsgruppe der Pflegenden in der Langzeitpflege.

Einrichtungen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht wenigstens eine Personalausstattung nach § 113c Absatz 1 SGB XI umsetzen, werden eher Mitarbeiter:innen

verlieren als neue zu gewinnen, und sie werden ihren auftragsgemäßen Qualitätsverpflichtungen der Leistungserbringung nicht nachkommen können .  
Das ist dann kein regionales, sondern ein gesellschaftliches Problem.

Berlin, 14.06.2024

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR  
Alt- Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel.: + 49 30 / 398 77 303  
Fax: + 49 30 / 398 77 304  
E-Mail: [info@deutscher-pflegerat.de](mailto:info@deutscher-pflegerat.de)  
[www.deutscher-pflegerat.de](http://www.deutscher-pflegerat.de)